

Revisionen

ALV-Ausgabe 2025

Stand: 1. August 2026

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
217	AVIG [BG]	27.09.2024	01.05.2025	2025 196
218	ALV-IsV [BStatV]	30.04.2025	01.06.2025	2025 318
219	AVIV	19.06.2024	01.08.2025	2024 306/337
220	AVIG	26.09.2025	27.09.2025	2025 592
221	AVIV	08.10.2025	01.11.2025	2025 617
222	AVIG	14.06.2024	01.01.2026	2025 764
223	AVIV	26.11.2025	01.01.2026	2025 814
224	ALV-IsV [AVIV]	26.11.2025	01.01.2026	2025 814
225	AVIV	27.05.2026	01.08.2026	2026 258

AVIG

Art. 11a Abs. 2

² Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers werden nur berücksichtigt, soweit sie den jährlichen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung übersteigen.²²²

Art. 16 Abs. 2 Bst. i

- ² Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die:
- i. der versicherten Person einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 Prozent des versicherten Verdienstes, es sei denn, die versicherte Person erhalte Kompensationszahlungen nach Artikel 24; mit Zustimmung der tripartiten Kommission kann die kantonale Amtsstelle in Ausnahmefällen auch eine Arbeit für zumutbar erklären, deren Entlohnung weniger als 70 Prozent des versicherten Verdienstes beträgt.²²²

Art. 18c Abs. 2

² Absatz 1 gilt auch für Personen, die eine Altersleistung einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt.²²²

Art. 22 Abs. 1

- ¹ Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Die versicherte Person erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten Familienzulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG entspricht, auf die sie Anspruch hätte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stünde. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:
- a. die Familienzulagen der versicherten Person während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und²²²
 - b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.²²²

Art. 27 Abs. 5

⁵ Personen, die gemäss Artikel 14 Absatz 2 wegen Wegfalls einer Invalidenrente nach dem IVG gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, haben Anspruch auf höchstens 180 Taggelder.²²²

Art. 35 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4

- ² Der Bundesrat kann die Höchstbezugsdauer der Leistungen um höchstens zwölf Abrechnungsperioden befristet verlängern, wenn:²²⁰
- ⁴ Nach ununterbrochener Inanspruchnahme der Kurzarbeitsentschädigung während 24 Monaten innerhalb der Zweijahresfrist gemäss Absatz 1 kann eine neue Rahmenfrist erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten eröffnet werden.²²⁰

Art. 60 Abs. 1

¹ Als Bildungsmassnahmen gelten namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Einsätze in Praxisfirmen und Ausbildungspraktika.²²²

Art. 64a Abs. 1 Bst. b

- ¹ Als Beschäftigungsmassnahmen gelten namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von:
- b. Berufspraktika in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung; der Bundesrat kann die Teilnahme an Berufspraktika für Personen während einer Wartezeit nach Artikel 18 Absatz 2 vorsehen;²²²

Art. 66 Abs. 2bis

^{2bis} Versicherte über 50 Jahre haben längstens zwölf Monate Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse.²²²

Art. 79 Abs. 3 erster Satz

³ Der Zahlungsverkehr einer privaten Arbeitslosenkasse muss über Bank- oder Postkonten abgewickelt werden, die ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden dürfen.²²² ...

Art. 83 Abs. 1 Bst. j

¹ Die Ausgleichsstelle:

- j. veröffentlicht jährlich die Leistungskennzahlen der Kassen;²²²

Art. 85 Abs. 1 Bst. g

¹ Die kantonalen Amtsstellen:

- g. stellen die versicherten Personen in den in Artikel 30 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Fällen in der Anspruchsberechtigung ein;²²²

Art. 92 Abs. 6 vierter Satz

⁶ ... Die anrechenbaren Kosten werden anhand eines Bonus-Malus-Systems entsprechend der erbrachten Leistung vergütet.²²² ...

Art. 95 Abs. 3

³ Die Kasse unterbreitet der kantonalen Amtsstelle Erlassgesuche zum Entscheid.²²²

Art. 96c Abs. 1, 1bis und 1ter

¹ Die Durchführungsorgane nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a und c haben Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 83 Absatz 1^{bis}, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach den Artikeln 81 und 85 erforderlich ist.²²²

1bis ...²²²

1ter ...²²²

Art. 97a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c^{bis} sowie f Ziff. 6 und 8

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:²²²

- c^{bis}. den kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht eine direkte Übermittlung der Bescheinigung über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung an diese vorsieht;²²²
- f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 6. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB;²²²
 - 8. der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle nach den Artikeln 131 und 290 ZGB, wenn sie für das Inkasso von ausstehenden oder die Sicherung von zukünftigen Unterhaltsbeiträgen erforderlich sind.²²²

Art. 113 Abs. 2 Bst. d und g

² Die Kantone:

- d. setzen tripartite Kommissionen nach Artikel 85d ein;²²²
- g. ...²²²

Art. 120b²¹⁷ Beteiligung des Bundes in den Jahren 2025–2029

¹ Die Beteiligung des Bundes nach Artikel 90a Absatz 1 wird im Zeitraum von 2025–2029 um insgesamt 1,25 Milliarden Franken gekürzt.

² Unterschreitet das Eigenkapital des Ausgleichsfonds einschliesslich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals am Jahresende 2,5 Milliarden Franken, so wird die Beteiligung des Bundes ab dem folgenden Jahr nicht mehr gekürzt.

AVIV

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Sozialversicherungen» ersetzt durch «BSV».

² Im ganzen Erlass wird «Kasse» ersetzt durch «Arbeitslosenkasse», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

³ Im ganzen Erlass ausser in den Artikeln 97a Absatz 4, 109a Absatz 1, 119c^{bis} Absatz 3 und 120a Absatz 1 wird «Ausgleichsfonds» ersetzt durch «Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung».

Art. 6 Abs. 1ter und 5 Bst. d

^{1ter} Versicherte nach Absatz 1 können während der Wartezeit an einem Berufspraktikum nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b AVIG teilnehmen.²²³

⁵ Die Wartezeit nach Absatz 4 fällt dahin:

- d. wenn je Kontrollperiode nicht mehr als fünf Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ausgewiesen werden.²²³

Art. 27 Abs. 3

³ Der Versicherte hat den Bezug seiner kontrollfreien Tage spätestens 14 Tage im Voraus der zuständigen Amtsstelle zu melden. Ohne entschuldbaren Grund gelten die kontrollfreien Tage auch bei Nichtantritt als bezogen. Die kontrollfreien Tage sind grundsätzlich wochenweise zu beziehen. Werden die Beratung und die Vermittlung nicht beeinträchtigt, so kann die zuständige Amtsstelle einen tageweisen Bezug gewähren.²²³

Art. 30 Sachüberschrift und Abs. 3

Auszahlung der Entschädigung und Bescheinigung für die Steuerbehörde²²³

(Art. 19 ATSG, Art. 20 und 96b AVIG)

³ Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhänden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus.²²³

Art. 34 Abs. 2

² Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung gibt den anderen Durchführungsstellen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jährlich die Ansätze und die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen bekannt.²²³

Art. 47 Sachüberschrift

Weiterbildung²²³

Art. 57b²²⁵ Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung

Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um zwölf Abrechnungsperioden verlängert.

Diese Änderung gilt bis zum 31. Januar 2027.

Art. 88 Abs. 1 Bst. f und 2

¹ Als anrechenbare Kosten der Bildungsmassnahme gelten:

f. die erforderlichen Projektierungs-, Fremdkapital- und Raumkosten.²²³

² Die Träger der Bildungsmassnahmen führen ein Inventar über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Lehrmittel und Materialien. Diese dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle veräussert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös wird dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zurückerstattet.²²³

Art. 90 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Vermittlung einer versicherten Person gilt als erschwert, wenn sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, weil sie:

e. in einer Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit mangelnde berufliche Erfahrungen hat.²²³

Art. 97 Abs. 1 Bst. f und 4

¹ Als anrechenbare Kosten der Durchführung einer Beschäftigungsmassnahme gelten:

f. die erforderlichen Projektierungs-, Fremdkapital- und Raumkosten.²²³

⁴ Der Träger führt ein Inventar über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Ausrüstungen und Materialien. Diese dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle veräussert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös wird dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zurückerstattet.²²³

Art. 104²²³ Form der Auszahlung

(Art. 81 Abs. 1 Bst. c AVIG)

Die Arbeitslosenkassen zahlen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung per Überweisung aus.

Art. 109a Abs. 2

¹ ...²²³

Art. 122 Abs. 2

² Die Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Arbeitgeber und nach der durchschnittlichen AHV/IV/EO-Beitragssumme je Arbeitgeber. Das BSV setzt die Entschädigungsansätze im Einvernehmen mit der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung fest.²²³

Art. 122c Abs. 1 Bst. c

¹ Die Vereinbarung nach Artikel 92 Absatz 7 AVIG regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton beim Vollzug der Artikel 85 Absatz 1 und 85b AVIG. Sie gibt dem Kanton Anreize für einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug. Sie regelt insbesondere:

c. die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Durchführungsstellen;²²³

ALV-IsV

Art. 8²²⁴ Zweck

Das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe a AVIG dient im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkassen den folgenden Aufgaben:

- a. Prüfung;
- b. Berechnung;
- c. Auszahlung;
- d. Abrechnung; und
- e. Verbuchung.

Art. 12 Bst. a

Das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten nach Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe c AVIG dient:

- a. der Führung einer aktuellen Statistik für die Arbeitsmarktbeobachtung nach Artikel 36 AVG und der Übermittlung der erforderlichen Daten anderer Statistiken nach Anhang 1 BStatV;²¹⁸

Art. 14 Bst. e

Die Daten werden durch die Ausgleichstelle der Arbeitslosenversicherung übernommen aus:

- e. der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen.²²⁴

Art. 17 Abs. 2

² Sie dient den Benutzerinnen und Benutzern und den Durchführungsstellen zur Übermittlung von Daten, Nachrichten, Informationen und Dokumenten, die notwendig sind für:

- a. die Geltendmachung von Leistungen;
- b. die Erfüllung der Pflichten nach den Artikeln 17 und 88 Absatz 1 AVIG; und
- c. die Beratung durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum.²²⁴

Art. 18²²⁴ Registrierung

Wer die Zugangsplattform nutzen will, muss sich registrieren und die Nutzungsbedingungen akzeptieren.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die auf der Zugangsplattform bearbeiteten Daten werden an die entsprechenden Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung übermittelt.²²⁴

Art. 22²²⁴ Registrierung

Wer die Plattform nutzen will, muss sich registrieren und die Nutzungsbedingungen akzeptieren.

Anhänge 1–3

Die Anhänge 1–3 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.